



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 2025

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|------------|--|-------|
| 216 | 09.04.2025 | Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention für junge Geflüchtete“ | 628 |
| 26 | 03.04.2025 | Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Ministerium für Schule und Bildung Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren | 629 |
| 787 | 07.04.2025 | Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Fünfte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft. | 632 |

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|------------|---|-------|
| 02.04.2025 | Ministerpräsident Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen | 633 |
| 02.04.2025 | Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Investitionsprogramm 2025 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen .. | 633 |

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum | Titel | Seite |
|------------|--|-------|
| 11.02.2025 | Bundesministerium des Innern und für Heimat Unanfechtbarkeit des Vereinsverbots gegen „United Tribuns“ | 636 |
| 17.03.2025 | Gläubigeraufruf bezüglich des Verbots des Vereins „United Tribuns“ | 643 |

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

216

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention für junge Geflüchtete“

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 9. April 2025

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO, Zuwendungen zur Förderung intra- und interkommunaler Angebote im Bereich der Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention für junge Geflüchtete im Alter zwischen sechs und 27 Jahren. Die Angebote stehen auch jungen Menschen ohne Fluchtgeschichte offen.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden inter- und intrakommunale Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- a) Maßnahmen, die sich unmittelbar an junge geflüchtete Menschen richten, die der Teilhabe, Demokratiebildung und der Radikalisierungs- und Extremismusprävention dienen sowie Aufklärungsangebote,
- b) Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die mit jungen Geflüchteten arbeiten, insbesondere zur Thematik „Prävention und Intervention bei Anzeichen beginnender Radikalisierung“,
- c) Maßnahmen der Kooperation und Vernetzung bei Projekten im Sinne der Buchstaben a und b mit Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen mit der migrationsbezogenen Arbeit befassten Stellen und Organisationen,
- d) Maßnahmen der Bedarfsklärung und der Konzeptentwicklung, die im Zusammenhang mit den unter Buchstaben a bis c genannten Angeboten stehen,
- e) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a bis c genannten Projekten stehen oder
- f) Maßnahmen der begleitenden Elternarbeit, die im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen stehen.

3**Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- a) die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie
- b) Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen.

3.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Fördermittel unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO weiterleiten, wenn die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Nebenbestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Empfängerin oder den Empfänger der Weiterleitung zu prüfen und nachzuweisen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Bei Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3.1 Buchstabe b ist eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt zum Projekt erforderlich.

4.2

Die Abgabe einer Erklärung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger, dass eine Mitarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen mit der migrationsbezogenen Arbeit befassten Stellen und Organisationen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger im Projekt ermöglicht wird, ist erforderlich.

4.3

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.4

Maßnahmen des Förderaufrufs zum Landesprogramm „Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention für junge Geflüchtete“, die im laufenden Jahr und nicht ganzjährig gefördert wurden, können im Folgejahr fortgesetzt werden. In diesen Fällen soll der Antrag der Maßnahme mit Ablauf des 29. Dezember des jeweils laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Nummer 1.3.4 der VVG zu § 44 LHO findet Anwendung.

5**Art und Umfang, Höhe der Finanzierung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2**Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung

5.3**Form der Zuwendung**

Zuweisung

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1**

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind. Gemeinausgaben sind nicht förderfähig. Die zuwendungsfähigen Personalausgaben müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und dürfen gemäß Nummer 4.3 nicht bereits durch andere Fördermittel finanziert werden. Sie umfassen ausschließlich Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse, Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und (anteilige) zurechenbare Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Teil ihrer Arbeit für ein Projekt abgestellt sind.

5.4.2

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, gemäß der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ vom 25. Oktober 2023 (MBl. NRW. S. 1522) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von Zuwendungen als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden.

5.4.3

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.

5.4.4

Der bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger verbleibende Eigenanteil darf maximal bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entstehende zuwendungsfähige Personalausgaben erbracht werden.

5.4.5

Zuwendungsfähige Übernachtungs- und Fahrtausgaben werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung bemessen. Ausgenommen sind Bahnfahrten der 1. Klasse und die Gewährung einer Trennungsschädigung sowie die Zahlung von Tagegeld.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der konkrete Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wird im Bescheid festgesetzt. Der Bewilligungszeitraum beginnt im Jahr 2025 frühestens zum 1. Juni und in den Folgejahren frühestens zum 1. Januar und endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

Als Auflagen sind folgende Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.2

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen.

6.3

Beim Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Bestimmungen der §§ 72 und 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, eingehalten werden. Darüber hinaus muss er sicherstellen, dass bei der Durchführung der Maßnahmen der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wird.

7**Verfahren**

Die Abwicklung des Förderverfahrens, insbesondere Antragstellung und Verwendungsnachweis, erfolgt digital über das webbasierte Online-Tool „förderung.nrw“.

7.1**Antragsverfahren****7.1.1****Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 1 im Jahr

2025 bis zum Ablauf des 31. Mai und in den Folgejahren bis zum Ablauf des 31. Oktober des jeweils vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2**Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 2.

Zuwendungen können nur auf Basis von Anträgen bewilligt werden, die vollständig eingegangen sind. Anträge, die im Jahr 2025 nach dem 31. Mai und in den Folgejahren nach dem 31. Oktober eingehen, werden gegenüber vorher eingegangenen formgerechten Anträgen nachrangig behandelt.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige Landesjugendamt. Die Bewilligungsbehörden haben sich bei der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinie untereinander abzustimmen. Zweifelsfragen sind mit der obersten Landesjugendbehörde zu klären.

7.3**Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

7.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen dieser Richtlinie werden nicht abgedruckt und sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar.

– MBl. NRW. 2025 S. 628

26**Richtlinie für die Förderung
Kommunaler Integrationszentren**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration und
des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 3. April 2025

1**Zweck und Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach § 8 Absatz 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), jeweils in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an Kreise und

kreisfreie Städte zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren sowie deren kommunalen Integrationsarbeit.

Die Kommunalen Integrationszentren widmen sich der Koordinierung, Beratung und Unterstützung von Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

2.1

Tätigkeiten und Angebote von Kommunalen Integrationszentren für die Verbesserung der Teilhabe und Integration vor Ort, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Integrationsarbeit, der Vernetzung und der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Zielgruppe,

2.2

die Durchführung von Maßnahmen, die die Kommunalen Integrationszentren bei der Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben im Rahmen der Handlungsfelder unterstützen, deren Einzelheiten in dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Kommunale Integrationszentren“ vom 8. Mai 2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 39, BASS 12-21 Nr. 18) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind, und

2.3

Maßnahmen, die das ehrenamtliche Engagement bei der Integration von Geflüchteten und neuzugewanderten Menschen in den Kommunen unterstützen oder Maßnahmen, die Väter aktivieren, entlasten, Vorurteile abbauen und Potenziale in der Väterbildung nutzen (Väterarbeit), umsetzen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Für Förderungen nach Nummer 2.3, die das ehrenamtliche Engagement bei der Integration von Geflüchteten und neuzugewanderten Menschen in den Kommunen unterstützen, wird gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung zugelassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an die kreisangehörigen Kommunen sowie an freie Träger weiterleiten kann. In Fällen der Weiterleitung an die freien Träger ist das verbindliche Muster des Weiterleitungsvertrages gemäß der Anlage 4 zu verwenden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Kommunale Integrationszentrum muss im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten organisatorisch eigenständig sein und die Eigenständigkeit muss innerhalb und außerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft erkennbar sein.

Weitere Voraussetzungen sind:

4.1

das Vorliegen eines vom Kreistag nach vorheriger Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden des Kreises beziehungsweise vom Rat der Stadt verabschiedeten oder fortgeschriebenen Integrationskonzepts,

4.2

die Selbstverpflichtung über eine im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Ab-

stimmung mit den örtlichen Akteurinnen und Akteuren der Integrationsarbeit und den für Schule und Integration zuständigen Ministerien,

4.3

die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,

4.4

die Übernahme der Verwaltungsausgaben, insbesondere Ausgaben für Arbeitsmittel, Hard- und Software und Reisekosten,

4.5

die Übernahme der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, für Projektmittel,

4.6

die Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren sowie

4.7

das Vorliegen einschlägiger fachlicher Abschlüsse der eingesetzten Fachkräfte, also Diplom FH oder Bachelor, Master oder eine gleichwertige Qualifikation; in dem Studiengang sollen unter anderem migrations- beziehungsweise integrationsspezifische Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

5.4.1

Förderungen gemäß Nummer 2.1

5.4.1.1

Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind die voraussichtlichen Ausgaben für bis zu 7,5 Personalstellen. Davon für Fachkräfte bis zu sieben Stellen und für eine Verwaltungsassistentin eine halbe Stelle.

Eine Stelle für eine Fachkraft ist mit einem Jahresbetrag in Höhe von 57 000 Euro und eine halbe Stelle für eine Verwaltungsassistentin ist mit einem Jahresbetrag in Höhe von 22 500 Euro zu bemessen. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

5.4.1.2

Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich anfallenden Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- beziehungsweise Laiensprachmittlerpools in den Kommunen bis zur Höhe von maximal 30 000 Euro pro Jahr und Kommunalem Integrationszentrum.

Über Ausnahmen vom Höchstbetrag entscheidet das für Integration zuständige Ministerium aufgrund von

schriftlich begründeten lokalen Bedarfen der Kommunalen Integrationszentren und einer Einzelfallprüfung insbesondere bei unvorhergesehener Erhöhung von Flüchtlingszahlen, Familienzuzug im Kontext Arbeitsmarktintegration oder anderen Fällen, die verstärkte Sprachmittlungsbedarfe hervorrufen, beispielsweise im Kontext einer Pandemie.

5.4.2

Maßnahmen gemäß Nummer 2.2

Für Maßnahmen, die im Rahmen der unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben durchgeführt werden, können Zuwendungen in Höhe von bis zu 35000 Euro pro Jahr bewilligt werden. Bei den Maßnahmen sind die notwendigen maßnahmenbezogenen Sachausgaben zuwendungsfähig.

5.4.3

Maßnahmen gemäß Nummer 2.3

Für Maßnahmen, die das ehrenamtliche Engagement bei der Integration von Geflüchteten und neuzugewanderten Menschen in den Kommunen unterstützen, können Zuwendungen in Höhe von bis zu 58000 Euro pro Jahr bewilligt werden. Für Maßnahmen, die Väterarbeit umsetzen, können Zuwendungen in Höhe von bis zu 22000 Euro pro Jahr bewilligt werden. Bei den Maßnahmen sind die notwendigen maßnahmenbezogenen Sachausgaben zuwendungsfähig.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger am „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ und gegebenenfalls wissenschaftlichen Begleituntersuchungen teilzunehmen und mitzuwirken hat,
- b) organisatorische Änderungen bei den Kommunalen Integrationszentren vor Umsetzung über die Bewilligungsbehörde den für Schule beziehungsweise Integration zuständigen Ministerien anzuzeigen sind, und
- c) für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- beziehungsweise Laiensprachmittlerpools in den Kommunen die Rahmenbedingungen des Übersetzungs- beziehungsweise Laiensprachmittlerpools verbindlich anzuwenden sind und ein entsprechendes Konzept vorzulegen ist.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster gemäß der Anlage 1 zu stellen. Das Antragsverfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms.

7.1.2

Die Antragstellung für das Jahr 2025 soll innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie erfolgen. Für die nachfolgenden Jahre soll die Antragstellung bis Ende Oktober des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr erfolgen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Zuwendungsbescheides nach dem Muster gemäß der Anlage 2. Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde in dem webbasierten Fachverfahren integration.

web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms elektronisch erstellt.

7.2.2

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Verfahren zur Auszahlung von Zuwendungen erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G genannt, finden keine Anwendung.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.4.1

Sachbericht

Der Sachbericht ist im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme am „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ zu erbringen.

7.4.2

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis ist nach dem Muster gemäß der Anlage 3 zu erbringen. Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren vom 10. März 2023 (MBL NRW 2023 S. 225) außer Kraft. Sie ist weiterhin auf Fälle anzuwenden, bei denen auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen bewilligt worden sind.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen dieser Richtlinie werden nicht abgedruckt und sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar.

787

Fünfte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II-6 63.02.01

Vom 7. April 2025

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft vom 23. Juli 2015 (MBL NRW. S. 517), die zuletzt durch Runderlass vom 21. November 2022 (MBL NRW. S. 979) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe c wird Buchstabe b und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden folgende Buchstaben c und d angefügt:
 - „c) Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) und
 - d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).“
2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird die Angabe „EU-Fördermaßnahmen“ durch die Angabe „Fördermaßnahmen“ ersetzt.
 - b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e) Vermittlung von Grundlagenwissen zu Beratungsthemen insbesondere im Sinn von Nummer 2 der Beratungsrichtlinie vom 14. Oktober 2024 (MBL NRW. S. 988) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Nach Buchstabe f wird folgender Satz angefügt:

„Die Maßnahmen stehen mit dem im Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union enthaltenen System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft in Einklang.“
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Maßnahmeträger) sind öffentliche Organisationen außerhalb der Landesverwaltung, zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit berufsbezogene Information und Weiterbildung gehören. Dazu zählen auch Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte und Anbieter landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen.

Bei den Zuwendungsempfängern muss es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen, im Folgenden KMU, handeln, die die Anforderungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

Handelt es sich bei den zuwendungsempfangenden Unternehmen nicht um KMU, kann die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgen, soweit die übrigen Voraussetzungen

dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen:

- a) die sich gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Schwierigkeiten befinden und
- b) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.“

4. In Nummer 4:2 Satz 5 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„Förderfähig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einer der folgenden Gruppen angehören.“

5. Nach Nummer 5.6 wird folgende Nummer 5.7 eingefügt:

„5.7

Veröffentlichungspflicht

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2472 besteht eine Veröffentlichungspflicht des Mitgliedstaates über Einzelbeihilfen von mehr als 10 000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und mehr als 100 000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1, C 400 S.1, 2017 C 59 S.1) (AEUV) fallen.“

6. Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2

Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist unter Verwendung eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu stellen. Dieser muss über die für die Förderung erforderlichen Angaben nach Grundmuster 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG“ der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung hinaus auch folgende Informationen enthalten:

- a) Name, Anzahl der Beschäftigten, Jahresbilanzsumme und Jahresumsatz des Maßnahmeträgers,
- b) Beschreibung der Informations- beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahme einschließlich des Beginns und Abschlusses der Maßnahme unter Angabe der Lehrgangsstunden,
- c) Veranstaltungsort,
- d) Name und Anschrift aller voraussichtlichen Teilnehmenden,
- e) die Angaben zur Ermittlung der Bewilligungsreihenfolge nach Nummer 1.3.

Dem Zuwendungsantrag ist als Anlage die Einwilligungserklärung aller Teilnehmenden in die Weitergabe der im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erfassten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde beizufügen.

Bei Förderung als De-minimis-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EU) 2023/2831 müssen zusätzlich die erhaltenen De-minimis-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EU) 2023/2831 der letzten drei Jahre angegeben werden. Die Gesamtfördersumme der De-minimis-Beihilfen ist auf 300 000 Euro im Dreijahreszeitraum begrenzt.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist bei der Bewilligungsbehörde mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

Die Priorisierung der eingegangenen Anträge erfolgt nach den Auswahlkriterien zu den vom für Landwirt-

schaft zuständigen Ministerium festzulegenden Stichtagen.“

7. Nummer 6.3.1 wird wie folgt gefasst:

„6.3.1

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise als Landesbeauftragter.“

8. Nummer 6.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers.“

9. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2025 S. 632

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten M 8

Vom 2. April 2025

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 2. April 2025 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Waltraud Beyen, Neuss
- Prof. Dr. Ulf Dittmer, Essen
- Mustafa Duman, Bergisch Gladbach
- Hildegard Düsing-Krems, Düsseldorf
- Prof. Dr. Roland Günter, Oberhausen
- Pavol Jurecky, Düsseldorf
- Hans-Werner Neske, Xanten
- Prof. Theodor Pagel, Overath
- Wolfgang Rolshoven, Düsseldorf
- Ingeborg Schlüter, Witten
- Prof. Dr. Christiane Woopen, Köln
- Emanuel Prinz zu Salm-Salm, Rhede

– MBl. NRW. 2025 S. 633

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Investitionsprogramm 2025 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vom 31. März 2025

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Gesetz

vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 212, ber. S. 300) geändert worden ist, wird für das Jahr 2025 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

| | |
|--|---------------------|
| – Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz | 362 000 000,00 Euro |
| | 362 000 000,00 Euro |
 - 1.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

| | |
|--|---------------------|
| – Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz | 403 000 000,00 Euro |
| | 765 000 000,00 Euro |
 - 1.3 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

| | |
|--|---------------------|
| – Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz | 7 000 000,00 Euro |
| | 772 000 000,00 Euro |
 - 1.4 Einzelförderung von Investitionen (§ 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

| | |
|--|---------------------|
| – Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz zuzüglich SB-Mittel | 150 000 000,00 Euro |
| | 922 000 000,00 Euro |
2. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 28. Februar 2022 (GV. NRW. S. 286) die Prozentsätze verwendet, welche das jeweilige förderfähige Krankenhaus im Verhältnis aller förderfähigen Krankenhäuser an dem im Jahr 2021 für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatz durch den Förderbescheid nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung zu erhalten hatte. Der so ermittelte Wert entspricht dem Anteil, den das jeweilige förderfähige Krankenhaus von den jeweils für die jährliche Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansätzen beanspruchen kann.
3. Die unter Nummer 1.4 genannte Einzelförderung von Investitionen wird ausgewiesen, siehe hierzu Anlage A. Die verbleibenden Mittel sind Selbstbewirtschaftungsmittel und stehen im nächsten Haushaltsjahr zur Verfügung.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen entsteht nach § 19 Absatz 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

Anlage A

Ausgewählte Fördermaßnahmen für die Einzelförderung 2023 – 2027, zugewiesene Haushaltsmittel im Jahr 2025:

| Regierungsbezirk | Stadt | Krankenhaus | Beschreibung Fördervorhaben | Fördersumme 2025 |
|------------------|---------------|--------------------------------------|--|------------------|
| Arnsberg | Dortmund | LWL-Klinik Dortmund Elisabeth-Klinik | Neubau einer Akutstation für die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Dortmund | 0,00 € |
| Detmold | Gütersloh | Klinikum Gütersloh | Umbau von Bestandsflächen des Zentral-OP zu einer Intensivstation mit 11 Betten am Klinikum Gütersloh | 2 000 000,00 € |
| Detmold | Bad Salzuflen | Klinikum Lippe - Detmold | Ausbau Kinder- und Jugendpsychiatrie | 617 625,00 € |
| Düsseldorf | Solingen | Städtisches Klinikum Solingen | Kapazitätserweiterung Städtisches Klinikum Solingen, Neubau eines Bettenhauses einschließlich Zentralküche und Mittelspannungsanlage | 20 000 000,00 € |
| Düsseldorf | Mettmann | Evangelisches Krankenhaus Mettmann | Neu- und Umbau einer Neurologie inkl. Stroke-Unit und Geriatrie am Standort Mettmann | 7 800 000,00 € |
| Düsseldorf | Duisburg | Helios St. Anna Klinik Duisburg | Zentralisierung/Verlagerung der Versorgungsangebote | 400 000,00€ |
| Düsseldorf | Hilden | GFO Klinik Langenfeld | Konzentrationsmaßnahme zur Umsetzung des Krankenhausplan NRW 2022 an der GFO Klinik Langenfeld am Standort St. Josefs Krankenhaus Hilden | 2 150 000,00€ |
| Köln | Bonn | Johanniter Krankenhaus Bonn | Erweiterung der gynäkologischen und geburtshilflichen stationären Versorgung | 2 500 000,00 € |
| Köln | Köln | Kliniken der Stadt Köln | Errichtung eines neuen Gesundheitscampus der Stadt Köln in Merheim, unter Zusammenlegung von drei Krankenhäusern | 40 000 000,00 € |

| | | | | |
|---------|---------------|----------------------------------|---|----------------|
| Münster | Beckum | St. Elisabeth-Hospital Beckum | Sicherstellung des regionalen Versorgungsbedarfs der Leistungsgruppen "1.1 Allgemeine Innere Medizin" und "27.1 Geriatrie" | 2 000 000,00 € |
| Münster | Lüdinghausen | St. Marien-Hospital Lüdinghausen | Verbindungs- und Umbau der internistisch-geriatrischen Abteilung des St. Marien-Hospitals, Schaffung von zusätzlichen Bettenkapazitäten | 2 500 000,00 € |
| Münster | Drensteinfurt | TK Walstedde | Bau einer Tagesklinik, 8 zusätzliche Behandlungsplätze für Kinder- und Jugendpsychiatrie | 1 000 000,00 € |

III.

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Unanfechtbarkeit des Vereinsverbots gegen
„United Tribuns“

Bekanntmachung
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
ÖSIII-50004/11#24

Vom 11. Februar 2025

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Verfügung vom 2. August 2022 den Verein United Tribuns einschließlich seiner Teilorganisationen „World“, „Deutschland“, „Heidenheim“, „Northside“, „Sin City“, „Kiel MC“, „Elbdistrict“, „Remscheid“, „South West MC“, „Rhein District“, „Westside“, „Augsburg MC“, „Ingolstadt“, „Nürnberg“ und „München“ verboten. Der verfügende Teil des Verbots wurde mit Bekanntmachung vom 2. August 2022 (Banz AT 14.09.2022 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gegen das Verbot als Teilorganisationen des Vereins „United Tribuns“ wurden durch die als Teilorganisationen benannten Vereine „United Tribuns Northside“ und „United Tribuns Elbdistrict“ innerhalb der gesetzlichen Frist Klagen am Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss des 6. Senats vom 10. August 2023 (BVerwG 6 A 4.22) festgestellt, dass die Klage des Vereins United Tribuns Elbdistrict als zurückgenommen gilt und die Klage des Vereins „United Tribuns Northside“ mit Urteil des 6. Senats vom 24. Juli 2024 (BVerwG 6 A 5.22) abgewiesen; damit ist das Verbot unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil wird nach § 7 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „United Tribuns“ einschließlich seiner Teilorganisationen „World“, „Deutschland“, „Heidenheim“, „Northside“, „Sin City“, „Kiel MC“, „Elbdistrict“, „Remscheid“, „South West MC“, „Rhein District“, „Westside“, „Augsburg MC“, „Ingolstadt“, „Nürnberg“ und „München“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „United Tribuns“ einschließlich der Teilorganisationen im Inland „Deutschland“, „Heidenheim“, „Northside“, „Sin City“, „Kiel MC“, „Elbdistrict“, „Remscheid“, „South West MC“, „Rhein District“, „Westside“, „Augsburg MC“, „Ingolstadt“, „Nürnberg“ und „München“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Kennzeichen des Vereins „United Tribuns“ einschließlich seiner unter 1. genannten Teilorganisationen dürfen weder verbreitet noch veröffentlicht oder in einer Versammlung verwendet werden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der in der Anlage abgebildeten Kennzeichen des Vereins.
4. Dem Verein „United Tribuns“ einschließlich seiner vorgenannten Teilorganisationen im Inland sowie seiner Teilorganisation in Bosnien-Herzegowina „United Tribuns World“ ist jede Tätigkeit im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes vorhandene Vermögen des Vereins „United Tribuns“ und seiner unter 1. genannten Teilorganisationen wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „United Tribuns“ oder einer seiner unter 1. genannten Teilorganisationen werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und

Tätigkeiten des Vereins „United Tribuns“ oder seiner unter 1. genannten Teilorganisationen darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „United Tribuns“ oder seiner unter 1. genannten Teilorganisationen dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.

7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „United Tribuns“ oder eine seiner unter 1. genannten Teilorganisationen deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in Nr. 5, 6 und 7 genannten Einziehungen.

Berlin, den 11. Februar 2025

ÖSIII-50004/11#24

Bundesministerium
des Innern und für Heimat

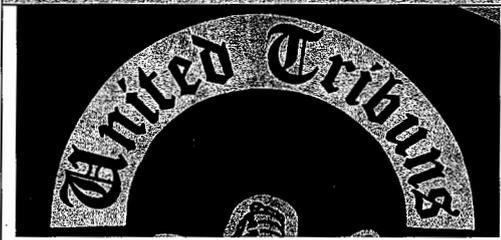
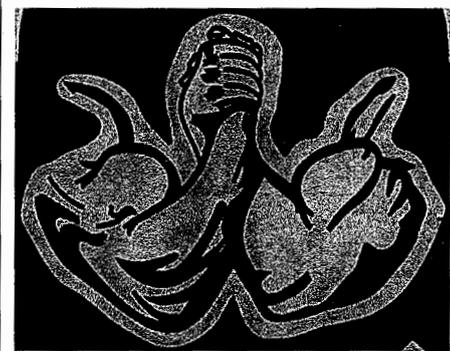
Im Auftrag

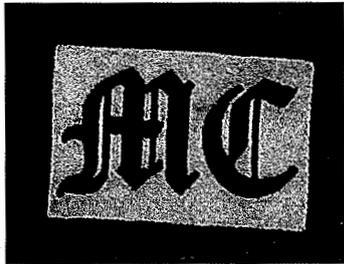
Schultz

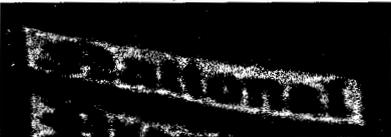
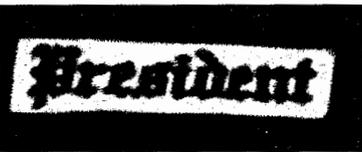
Anlage

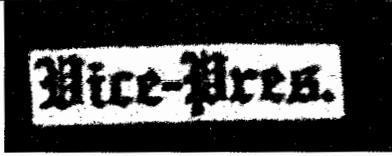
zur Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Unanfechtbarkeit des Vereinsverbots gegen „United Tribuns“ vom 11. Februar 2025

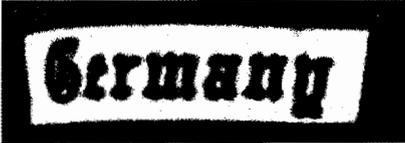
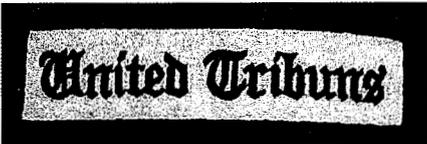
Verbotene Kennzeichen gem. Nr. 3 der Verbotsverfügung:

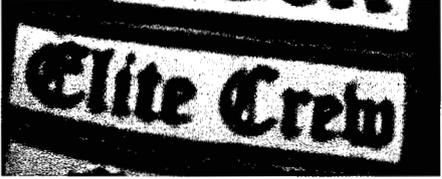
| Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“ | |
|---|--|
|  | <p>Das Kennzeichen zeigt einen nach oben hin gerundeten, weißen Bogen mit schwarzer Umrandung, der den Namen „United Tribuns“ in schwarzen Buchstaben enthält.</p> |
|  | <p>Das Kennzeichen zeigt zwei verschränkte, muskulöse Arme. Die Hände sind ineinander verschränkt.</p> |
|  | <p>Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, weißen Bogen mit schwarzer Umrandung. Es enthält die Aufschrift „forever“ mit schwarzen Buchstaben.</p> |
| | <p>Das Kennzeichen in weißer Schrift zeigt die Zahlenkombination „2120“, welche für „United Tribuns“ steht (U = 21. Buchstabe im Alphabet, T = 20. Buchstabe im Alphabet). Darunter ist der Schriftzug „Stolz & Ehre“ erkennbar.</p> |

| Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“ | |
|---|--|
|  | |
|  | <p>Das weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form einer Raute zeigt eine schwarze Eins sowie direkt dahinter ein schwarzes Prozentzeichen und in großen Buchstaben die Endung „ER“.</p> <p>Zusatz: Das Kennzeichen soll die Mitglieder der Gruppierung „United Tribuns“ als das eine Prozent der Motorradfahrer bezeichnen, welches sich an keine Regeln hält und nach eigenen Gesetzen lebt.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen in Form eines Rechtecks, zeigt die zwei Großbuchstaben „MC“ in schwarzer Schrift. Es steht für die Abkürzung Motorcycle Club.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Gründer“ in schwarzen Buchstaben. Es deutet auf die Gründer der Gruppierung „United Tribuns“ hin.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Vorstand“ in schwarzen</p> |

| Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“ | |
|---|--|
| | Buchstaben. Es deutet auf die Vorstandsmitglieder der Gruppierung hin. |
|  | Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die abgekürzte Funktionsbeschreibung „World Pres“, World President, übersetzt Welt-Präsident, in schwarzen Buchstaben. Es deutet auf den Welt-Präsidenten (Armin CULUM „Boki“) der Gruppierung „United Tri-buns“ hin. |
|  | Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „National“, übersetzt National, in schwarzen Buchstaben. Es steht für die Führungsebene der Gruppierung auf nationaler Ebene. |
|  | Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Nomads“, übersetzt Nomade, in schwarzen Buchstaben. |
|  | Das Kennzeichen zeigt einen nach untenhin gerundeten, weißen Bogen mit schwarzer Umrandung, der die Funktionsbeschreibung „Nomads“, übersetzt Nomade, in schwarzen Buchstaben enthält. |
|  | Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „President“, übersetzt Präsident, in schwarzen Buchstaben. |
| | Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die |

| Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“ | |
|---|---|
|  | <p>abgekürzte Funktionsbeschreibung „Vice-Pres.“, Vice-President, übersetzt Vizepräsident, in schwarzen Buchstaben.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die abgekürzte Funktionsbeschreibung „Sgt at Arms“, Sergeant at Arms, übersetzt bewaffneter Sergeant, in schwarzen Buchstaben. Bezeichnet sinngemäß übersetzt den Dienstgrad „Feldwebel“ – wird aber auch als Zeremonienmeister übersetzt. Von der Funktion her kümmert sich dieser um die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung im Club.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Secretary“, übersetzt Schriftführer, in schwarzen Buchstaben.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Funktionsbeschreibung „Captain“, übersetzt Kapitän (im weiteren Sinne: Organisator des Clubs bei Ausfahrten, Treffen und Veranstaltungen) in schwarzen Buchstaben.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Prospect“, übersetzt Anwärter, in schwarzen Buchstaben.</p> |

| Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“ | |
|---|--|
|  | <p>Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, weißen Bogen mit schwarzer Umrandung, der die Funktionsbeschreibung „Prospect“, übersetzt Anwärter, in schwarzen Buchstaben enthält.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält den Leitspruch der „United Tribuns“. Die vier Buchstaben „TFFT“ werden häufig als Abkürzung für „Tribuns Forever, Forever Tribuns“ verwendet.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält den Ländernamen „Germany“ in schwarzen Buchstaben.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält den Namen der Gruppierung „United Tribuns“ in schwarzen Buchstaben.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Aufschrift „Fighter“, übersetzt Kämpfer, in schwarzen Buchstaben.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Aufschrift „Redlight“, übersetzt Rotlicht, in schwarzen Buchstaben. Das Kennzeichen unterstreicht die Nähe des Trägers zum Rotlichtmilieu.</p> |

| Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“ | |
|---|---|
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Aufschrift „Elite Crew“, übersetzt Eliteeinheit, in schwarzen Buchstaben. Das Kennzeichen deutet auf die Zugehörigkeit des Trägers zu der sog. „Elite-Abteilung“ hin. Angehörige der „Elite-Abteilung“ müssen kampfsportaffin und für mögliche Auseinandersetzungen mit Kontrahenten jederzeit körperlich vorbereitet sein.</p> |
|  | <p>Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Aussage „Expect no mercy“, übersetzt „Erwarte keine Gnade“ in schwarzen Buchstaben.</p> |
|  | <p>Im Internet und auf Merchandise-Produkten findet auch dieses Logo Verwendung, das die verschränkten Arme vor der Silhouette der Kontinente Europa und Afrika zeigt und das der Schriftzug „THE WORLD IS OURS“ ziert. Darunter steht das Kürzel „TFFFT“ (Tribuns Forever, Forever Tribuns).</p> |

Gläubigeraufruf bezüglich des Verbots des Vereins „United Tribuns“

Bekanntmachung
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
ÖSII1-50004/11#24
Vom 17. März 2025

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Verfügung vom 2. August 2022 den Verein „United Tribuns“ einschließlich seiner Teilorganisationen „World“, „Deutschland“, „Heidenheim“, „Northside“, „Sin City“, „Kiel MC“, „Elbdistrict“, „Remscheid“, „South West MC“, „Rhein District“, „Westside“, „Augsburg MC“, „Ingolstadt“, „Nürnberg“ und „München“ verboten. Der verfügende Teil des Verbots wurde mit Bekanntmachung vom 2. August 2022 (BAnz AT 14.09.2022 B1) ebenso wie die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „United Tribuns“ vom 11. Februar 2025 (BAnz AT 21.02.2025 B2) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „United Tribuns“ einschließlich seiner Teilorganisationen werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 22. April 2025 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, Altmöabit 140, 10557 Berlin, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 22. April 2025 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Berlin, den 17. März 2025
ÖSII1-50004/11#24

Bundesministerium
des Innern und für Heimat

Im Auftrag
R ü ß

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569